

**Klage, eingereicht am 11. Juni 2008 — Bundesverband Deutscher Milchviehhalter u.a./Rat****(Rechtssache T-217/08)**

(2008/C 209/102)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

*Kläger:* Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e. V. (Bonn, Deutschland), Romuald Schaber (Petersthal, Deutschland), Stefan Mann (Eberdorfergrund, Deutschland) und Walter Peters (Körchow, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. Renner und O. Schniewind)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge der Kläger**

- Die Verordnung (EG) Nr. 248/2008 des Rates vom 17. März 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in Bezug auf die einzelstaatlichen Milchquoten (ABl. L 76, S. 6) für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Kläger wenden sich gegen die Verordnung (EG) Nr. 248/2008 <sup>(1)</sup>, durch welche die in Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 <sup>(2)</sup> festgesetzten einzelstaatlichen Milchquoten zum 1. April 2008 zur Erleichterung einer größeren Milcherzeugung in der Gemeinschaft und zur Erfüllung der neuen Anforderungen des Milchmarktes um 2 % angehoben wurden.

Zur Begründung ihrer Klage machen die Kläger an erster Stelle geltend, dass die Erhöhung der einzelstaatlichen Milchquoten ermessensmissbräuchlich sei, da sie andere als die in den Erwägungsgründen angegebenen Gründe verfolge.

Darüber hinaus verletze die angefochtene Verordnung den EG-Vertrag, da Art. 37 Abs. 2 EG als Ermächtigungsnorm wegen der Vernachlässigung der in Art. 33 Abs. 1 Buchst. a und b EG genannten Ziele fehlerhaft angewendet worden sei, die Erfordernisse des Umweltschutzes im Sinne von Art. 6 EG rechtswidrig nicht berücksichtigt worden seien und die Pflicht zur Förderung und Erhaltung des kulturellen Erbes in der Gemeinschaft nach Art. 151 EG verletzt worden sei.

Ferner liege ein Verstoß gegen die Berufs- und Eigentumsfreiheit der Kläger sowie gegen das Diskriminierungsverbot vor.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 248/2008 des Rates vom 17. März 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in Bezug auf die einzelstaatlichen Milchquoten (ABl. L 76, S. 6).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299, S. 1).

**Klage, eingereicht am 18. Juni 2008 — Szomborg/Kommission****(Rechtssache T-228/08)**

(2008/C 209/103)

*Verfahrenssprache: Polnisch***Parteien**

*Kläger:* Gregorz Szomborg (Jastarnia, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Nowosielski)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass die Kommission es unter Verstoß gegen ihre Pflichten aus Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates vom 21. Dezember 2005 <sup>(1)</sup> unterlassen hat, eine wissenschaftliche Bewertung der Auswirkungen des Einsatzes insbesondere von Kiemen-, Spiegel- und Verwickelnetzen auf Wale herauszugeben und deren Ergebnisse dem Europäischen Parlament und dem Rat zu unterbreiten;
- der Kommission deren eigene Verfahrenskosten aufzuerlegen;
- dem Kläger die Kosten des Verfahrens zu erstatten.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Nach Art. 27 der Verordnung Nr. 2187/2005 war die Kommission verpflichtet, spätestens bis zum 1. Januar 2008 sicherzustellen, dass eine wissenschaftliche Bewertung der Auswirkungen des Einsatzes insbesondere von Kiemen-, Spiegel- und Verwickelnetzen auf Wale vorgenommen wird und die Ergebnisse dem Europäischen Parlament und dem Rat unterbreitet werden. Da die Kommission ein solches Gutachten nicht innerhalb der vorgesehenen Frist vorgelegt hatte, forderte der Kläger sie mit Schreiben vom 25. Februar 2008 auf, tätig zu werden. In der Antwort auf die Aufforderung des Klägers erklärte die Kommission, die betreffende wissenschaftliche Bewertung sei noch nicht vorgelegt worden, weil andere Beteiligte nicht kooperiert hätten.

Der Kläger hält es unter diesen Umständen für unstreitig, dass die Kommission ihrer Pflicht aus Art. 27 der Verordnung Nr. 2187/2005 nicht nachgekommen ist, und hat daher gemäß Art. 232 EG die vorliegende Untätigkeitsklage erhoben.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates vom 21. Dezember 2005 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiresourcen in der Ostsee, den Beltén und dem Öresund, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1434/98 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 88/98 (ABl. L 349, S. 1).